

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleistet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhl.

943.8.07:943.0:050+070=30

N^o 9.

Stuhl, Sonnabend, den 27. Februar.

1864.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verordnung,

betreffend die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse.

Durch die neuerdings wieder festgestellte Thatsache, daß in unserem Verwaltungsbezirke, im Vergleich zu allen übrigen Regierungsbezirken des Staats der Besuch der Elementar-Schulen am wenigsten regelmäßig ist, sind wir veranlaßt worden, die bestehenden Bestimmungen über die Förderung eines regelmäßigen Schulbesuchs und über die Bestrafung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse einer erneuten Prüfung zu unterwerfen. Wir sind dabei zur Ueberzeugung gekommen, daß es einer Vereinfachung des Verfahrens bei der Untersuchung und Bestrafung der Schulversäumnisse bedarf. Die diesen Gegenstand betreffende Verordnung vom 14. Dezember 1860 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Kro. 2. pro 1861) wird deshalb hierdurch aufgehoben und an deren Stelle Folgendes bestimmt:

§. 1. Der Ortsvorstand jedes Schulorts auf dem platten Lande — oder, wenn die Schulgemeinde aus mehreren ländlichen Ortschaften gebildet wird, die Ortsvorstände jeder einzelnen Ortschaft — haben die Verpflichtung, dem zur Zeit im Amte befindlichen Lehrer innerhalb 4 Wochen und jedem in Zukunft neu anziehenden Lehrer sogleich bei seinem Dienst-Antritte ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher am Orte vorhandenen Einwohner unter namentlicher Angabe der bei jedem derselben befindlichen Kinder im Alter zwischen dem 6. und 14. Jahre mitzutheilen. Außerdem sind die Ortsvorstände auf dem platten Lande verbunden, in jedem Jahre 8 Tage vor Oitern und Michaelis, als den zur Aufnahme von Schülern bestimmten Terminen, in gleicher Art dem Lehrer diejenige Kinder anzugeben, welche in dem vorangegangenen Halbjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben, und Name des Vaters, Pflegers oder Dienstherrn, sowie das Alter jedes Kindes hinzuzufügen. Endlich ist Seitens des Ortsvorstandes dem Lehrer jedesmal Mittheilung zu machen, wenn im Laufe des Halbjahres durch Zugang oder Abzug (Veränderung des Wohnsitzes der Eltern und Pfleger oder des Dienstverhältnisses) Kinder im schulpflichtigen Alter in den Schulbezirk eintreten oder denselben verlassen. Das Gleiche geschieht Seitens des Kreislandraths in Betreff derjenigen schulpflichtigen Kinder, deren Eltern oder Pfleger, obgleich sie außerhalb des Schulbezirks wohnhaft sind, von der genannten Behörde die Benutzung der betreffenden Schule gestattet ist. (Circular-Verfügungen vom 8. Mai 1852 u. 27. Juni 1853.) In den Städten verbleibt es einweilen bei den dort bestehenden Einrichtungen, demzufolge die Magisträte dafür zu sorgen haben, daß jedem Lehrer einer Elementarschule die von ihm zu unterrichtenden Kinder speziell überwiesen werden.

§. 2. Ortsvorstände, welche vorstehenden Anordnungen nicht pünktlich nachkommen und schulfähige Kinder, deren Aufenthalt ihnen am Orte bekannt ist, dem Lehrer nicht mittheilen sollten, verfallen in eine Ordnungsstrafe bis zu 10 Sgr. für jeden Fall.

§. 3. Auf Grund dieser Materialien stellt der Lehrer die Schulbesuchsliste zusammen, in welcher alle Kinder mit Angabe ihres Alters ortschafstweise hintereinander namentlich aufgeführt werden müssen. Besteht die Schulanstalt aus mehreren Klassen, so führt jeder Lehrer die Schulbesuchsliste über die seiner Klasse zugewiesenen Kinder. Wo eine nach den bestehenden Vorschriften eingerichtete Hüteschule besteht, sind die derselben zugewiesenen Kinder unter der Ueberschrift: „Hütelinder“ am Schlusse in einem besonderen Abschnitte ortschafstweise aufzuführen. Die Ortschaften, in welchen sich die Kinder aufhalten, sind in der Schulbesuchslisten durch die Ueberschrift der Ortsnamen von einander zu sondern. Um zum Nachtragen der Zugänge Raum zu haben, ist zwischen jeder Ortschaft ein angemessener Zwischenraum frei zu lassen.

§. 4. Der Lehrer kontrollirt an jedem Tage sorgfältig den Schulbesuch und berichtet vor dem Schlusse des Unterrichtes an jedem Vor- und Nachmittage die Schulbesuchsliste, indem er jedes anwesende Kind in der für den Tag bestimmten Spalte mit einem Punkt (.) und jedes fehlende Kind mit einem einfachen Strich (—) oder mit einem Kreuze (X), je nachdem es einen halben oder ganzen Tag ausgeblieben ist, bezeichnet. Bei Ganztagschulen sind die versäumten 4 Hauptwochentage als ganze, die Vormittage oder Nachmittage und Mittwoch oder Sonnabende als halbe Tage; bei Halbtagschulen die für jede derselben bestimmten Stunden als ganze Tage; bei Hütelindern, welche täglich in einer oder einigen Stunden die Schule zu besuchen haben, diese Stunden als ganze Tage, und Falls sie nur an 2 Tagen der Woche zur Schule zu kommen gehalten sind, jeder dieser Tage als eine halbe Woche oder 2½ Tage zu rechnen. Die unpünktliche oder ungenaue Führung der Schulbesuchsliste wird an dem Lehrer mit Ordnungsstrafe geahndet.

§. 5. Auf Grund der nach Maßgabe des §. 4. geführten Schulversäumnislisten, stellt der Lehrer am Schlusse jedes Monats die Schulversäumnisliste nach dem beigelegten Schema auf, indem er die 5 ersten Kolonnen derselben in 2 Exemplaren sorgfältig und gewissenhaft ausfüllt. Diese, oder wenn im Laufe des Monats keine Schulversäumnisse vorgekommen sind, eine Vacatanzeige in 2 Exemplaren, ist von ihm spätestens bis zum 5. des folgenden Monats dem Schulvorstande zu Händen des Pfarrers, in den Städten aber der Schuldeputation unter Adresse des Magistrats einzureichen.

§. 6. Auf dem Lande ladet der Pfarrer im Namen des Schulvorstandes selber die säumnigen Eltern, Pfleger oder Dienstherrn vor und nimmt deren Entschuldigungsgründe entgegen, wenn er am Schulorte wohnt. Andernfalls beauftragt er mit diesem Geschäfte ein oder mehrere geeignete Mitglieder des Schulvorstandes am Wohnorte der Säumnigen, und diese haben dann von dem Resultate der Prüfung der Entschuldigungsgründe bis zum 12. jedes Monats dem Pfarrer Anzeige zu machen.

Ist die Vorladung der betreffenden Eltern z. fruchtlos gewesen, oder sind die vorgebrachte Entschuldigungsgründe nicht gerechtfertigt, so tritt bei dem ersten innerhalb des Kalenderjahrs vorkommenden Versäumnisfalle Ermahnung ein, bei den spätern beantragt der Pfarrer eine Geldstrafe (§. 8.) bei der Ortspolizeibehörde.

In den Städten erfolgt die Prüfung in derselben Weise wie auf dem Lande — durch die Schuldeputation. Das damit beauftragte Mitglied derselben hat jedoch vor dem Strafantrage bei der Ortspolizei-Behörde den zuständigen Pfarrer zu hören.

§. 7. Als gerechtfertigte Entschuldigungsgründe werden in der Regel nur Krankheit des Kindes, nothwendige Wartung und Pflege kranker Eltern, Pfleger oder Dienstherrn, sehr ungünstige Witterungs-Verhältnisse und erhebliche Hindernisse auf den zur Schule führenden Wegen gelten können. Notorische Entschuldigungsgründe müssen berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht speziell zur Anzeige gebracht werden, so daß bei ihrem Vorhandensein die Vorladung (§. 6.) unterbleiben darf. Die Erlaubniß, von der Schule zurückzubleiben (§. 3. der Schulordnung) muß jedesmal vor dem Eintritt der Versäumnis ertheilt sein, wenn sie als gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gelten soll.

§. 8. Das Ergebnis der stattgehabten Erörterung (§. 6. u. 7.) wird von dem Pfarrer oder dem Kommissarius der Schuldeputation in die betreffenden Spalten von Kolonne 6. und zwar in beide Exemplare der Liste eingetragen. Die in Ansehung der unentschuldigten Versäumnisse zu beantragende Geldstrafe beträgt bei dem ersten Falle der Straffestsetzung für jeden Tag 4 Pf., bei dem zweiten Falle pro Tag 1 Sgr., bei dem dritten Falle pro Tag 1 Sgr. 6. pf. und so fort bis 5 Sgr. Doch können die höheren Strassätze mit Rücksicht auf die vorliegenden Umstände auch schon eher beantragt und festgesetzt werden. (§. 4. der Schul-Ordnung vom 11. Dezember 1845.)

§. 9. Die durch die Strafanträge vervollständigte Liste oder die Vacatanzeige ist von dem Pfarrer, beziehungsweise von dem Kommissar der Schuldeputation zu vollziehen und bis zum 15. jedes Monats an die Ortspolizei-Behörde zur Festsetzung und Einziehung einzureichen. Bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins kann die letztere die fehlenden Listen oder Vacatanzeigen auf Kosten der zur Einreichung Verpflichteten abholen lassen.

§. 10. Die Einziehung der festgesetzten Geldstrafen erfolgt durch die den Ortspolizei-Behörden zustehenden Organe (Ezekutoren, Amtsdienner, Ortsschulzen, Schöppen und, wo solche vorhanden sind, durch die Schuldiener) unter Beachtung der Vorschriften der Ezekutions-Ordnung vom 30. Juli 1853 und die des derselben angehängten Ezekutionsgebühren-Tariffs. Indes bewendet es jedenfalls bei dem Ezekutionsmittel der Mobilien-Ezekution. Die mit der Ezekution beauftragten Beamten erhalten Behufs der Ezekutionsvollstreckung ein Exemplar der Schulversäumnisliste und tragen in Kolonne 9 bei jedem Falle das Ergebnis der Ezekution ein. Sie haben die eingehenden Geldstrafen sogleich an den Schulkassen-Rendanten, — Falls er am Orte der Ezekutionsvollstreckung wohnt — abzuführen, welcher in der Liste selbst quittirt; im anderen Falle bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen, welcher gleichfalls in der Liste quittirt und das Geld an den Schulkassen-Rendanten gegen dessen Quittung weiter zu befördern hat.

§. 11. Ist die Ezekution fruchtlos ausgefallen, so legt die Ortspolizei-Behörde die ihr von dem Ezekutor zurückgegebene Versäumnisliste bei städtischen Schulen dem Magistrat, bei Landschulen dem Kreis-Landrathsamt vor, mit dem Antrage, die wegen Unvermögens uneinziehbaren Geldstrafen in Gefängnißstrafe umzuwandeln und die letztere in Kolonne 8 der Liste festzusetzen. Den Geldstrafen von 4 Pf. bis 5 Sgr. ist eine 4stündige, von 6—10 Sgr. eine 8stündige und so fort für jede 5 Sgr. eine 4stündige Gefängnißstrafe zu substituieren. Mit dem landrätlichen resp. magistratualischen Festsetzungsvermerk gelangt die Liste wiederum an die Ortspolizei-Behörde zurück, welche die Vollstreckung der Gefängnißstrafe in dem Polizeigefängniß bewirkt. Wo besondere Ortspolizeigefängnisse noch nicht eingerichtet sind, ist die Strafe in einem geeigneten sichern und gesunden Raume zu vollstrecken. Verpflegungskosten werden nicht gerechnet. Es muß vielmehr den Detenirten überlassen werden, sich selbst zu verpflegen. Etwa entstehende anderweite Kosten sind aus der Schulkasse, Titel Schulversäumnisstrafen zu bestreiten und in subsidium von der Schulgemeinde zu übernehmen. (Central-Blatt pro 1859 S. 120 u. 121.) Die Straffälligen sind auf einmal nicht länger als 24 Stunden zu deteniren. Die Ortspolizei-Behörde vermerkt in Kolonne 9. der Versäumnisliste die Verbüßung der festgesetzten Gefängnißstrafen und vervollständigt danach und nach dem Bericht des Ezekutors, sowie nach den Festsetzungen in Kolonne 8 auch das andere Exemplar der Versäumnisliste. Sie behält das erstere bei ihren Akten zurück und gewinnt dadurch eine Controlle über die Schulkassen-Verwaltung, indem sich auf ihm die Quittung des Rendanten oder Ortsvorstehers befinden muß, während sie das letztere dem Schulkassen-Rendanten als Einnahmebelag zur sorgfältigen Aufbewahrung zustellt. Das vorstehend bezeichnete Verfahren muß bis zum Schlusse des den Versäumnissen folgenden Monats abgeschlossen sein.

§. 12. Sollten die Lehrer bei Einreichung der Schulversäumnislisten resp. Vacatanzeigen, oder die Schulvorstands-Mitglieder bei Prüfung der ersteren die vorgeschriebene Termine nicht inne halten oder den erteilten Anweisungen zuwider handeln, so ist der Pfarrer oder der Kommissar der Schuldeputation befugt und verpflichtet, die fehlende Schriftstücke auf Kosten der Säumnigen abholen zu lassen.

Zu Wiederholungsfalle ist hiermit gleichzeitig die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die Säumigen bei uns zu beantragen.

§. 13. Außer der Verordnung vom 14. Dezember 1860 mit den zusätzlichen Bestimmungen vom 30. Juni 1861 und 12. Februar 1862 werden hiermit aufgehoben: die Verordnung vom 1. Juli 1828, den Schulbesuch betreffend, und die zusätzlichen Bestimmungen vom 12. Dezember 1831, sowie die Circular-Verfügung an die Herren Orts-Schulinspectoren vom 25. April v. J. No. 742. C. G.

Marienwerder, den 10. Dezember 1863.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verfümmiß-Liste der Schule N. N.

für den Monat . . . 18 . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
No.	Namen der Schüler, welche die Schule verfümmiß haben.	Des Vaters, Pflegers, des Dienstherrn, der Mutter		Angabe der dem Lehrer bekannt gewordenen Verfümmißgründe.	Mit Gründen belegtes Urtheil des Schulvorstandes nach d. Ergebniß der angestellten Untersuchung des einzelnen Falles.			Bemerkungen über die erfolgte Vollstreckung der Geld- resp. Gefängnißstrafe.
		Namen.	Wohnort.		Zahl der verfümmißten Tage.	entschuldigt oder erledigt durch Ermahnung und Verwarnung.	unentschuldigt.	

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N. 1. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zum Besten der evangelischen Kirchen-Gemeinde *N a h m e l* im Regierungs-Bezirk Danzig eine allgemeine Haus-Kollekte bei den evangelischen Bewohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks bewilligt. Die Königl. Landraths- und Domainen-Rent-Aemter, sowie die Magistrate werden aufgefordert, in ihren Geschäftsbezirken die Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern abhalten zu lassen und die eingegangenen Gelder mit der Nachweisung der Beträge und etwaigen Vacat-Anzeigen bis zum 15. März d. J. den betreffenden Kreis-Kassen zuzustellen. Letztere haben den baaren Betrag mit den empfangenen Nachweisungen u. Vacat-Anzeigen bis zum 1. April d. J. an unsere Hauptkasse abzuführen.

Marienwerder, den 5. Februar 1864.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Ortsvorstände wollen die angeordnete Haus-Kollekte sogleich abhalten lassen und von dem Resultate evntl. unter Einsendung des Betrages, und zwar die Dominien und Ortsvorstände aus den adligen Dörfern hierher, die Ortsvorstände aus dem Königl. Amtsbezirke dem Königl. Domainen-Rent-Amte, bis zum 10. März c. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung der zum Rechnungsbelage erforderlichen Nachweise Anzeige machen.

Stuhm, den 25. Februar 1864.

N. 2. Die Liste der Prämien, welche auf die 2000 Nummern der am 15. September 1863 gezogenen 20 Serien der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 à 100 Rthlr. in der am 15. und 16. Januar 1864 stattgehabten neunten Ziehung ausgelost sind, liegt im landrätthlichen Bureau zur Einsicht offen.

Stuhm, den 5. Februar 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Dienstjunge Franz Bachus aus Braunsvalde hat den Dienst des Hofbestizers Gustav Schulz zu Blumstein widerrechtlich verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Die Ortsbehörden und die Gendarmen werden ersucht, auf den *z c.* Bachus zu vigiliren, denselben im Ermittlungsfalle anzuhalten und hier einzuliefern.

Marienburg, den 24. Februar 1864.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

In dem **Freitag den 4. März c.** zu Hammerkrug anstehenden Holz-Verkaufs-Termine werden ca. 100 Stück Kiefern Bauhölzer der Taxklassen 1 bis 3 zum Ausgebot gestellt werden.

Rehhof, den 23. Januar 1864.

Der Königl. Oberförster.

Zur Wiederherstellung ist bereits eingeleitet die Bestimmung von Urkundenschriften gegen die Einwirkung der ...
 am 12. August der Bestimmung vom 14. Dezember 1888 mit den nachfolgenden Bestimmungen von ...
 am 12. Januar 1891 und 12. Februar 1892 ...
 den ...
 am 22. April ...
 am 10. Dezember 1892

Königliche Bestimmung
 Bestimmung der Kirchen- und Schulverhältnisse
 Bestimmung über die Schulverhältnisse

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
...

Verordnungen und Bestimmungswörter des Landtags

Am 1. Der ...
 im ...
 die ...
 am 12. ...
 am 2. ...
 am 1. ...

Die ...
 am 2. ...
 am 16. ...
 am 2. ...

Bestimmungswörter anderer Behörden

Der ...
 am 24. ...
 am 23. ...
 am 23. ...

...